

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe

A. Problem und Ziel

Das Auftreten und die Verbreitung immer neuer chemischer Varianten bekannter Betäubungsmittel und psychoaktiver Stoffe (neue psychoaktive Stoffe - NPS) stellen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar. Mit einem strafbewehrten Verbot des auf eine Weitergabe zielenden Umgangs mit NPS sollen die Verbreitung dieser Stoffe bekämpft und die Gesundheit der Bevölkerung sowie des Einzelnen geschützt werden.

B. Lösung

Im Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) wird ein strafbewehrtes Verbot des Handel-treibens mit NPS, des Inverkehrbringens sowie des Herstellens und der Einfuhr von NPS zum Zweck des Inverkehrbringens geregelt.

C. Alternativen

Keine. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juli 2014, nach dem bestimmte NPS nicht unter den Arzneimittelbegriff fallen, können NPS in der Regel nicht mehr als Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes (AMG) eingeordnet werden. Dadurch ist eine Regelungs- und Strafbarkeitslücke für NPS entstanden, die noch nicht in die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgenommen worden sind. Eine Regelung in bestehenden Gesetzen erscheint nicht geeignet und scheidet daher aus.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht allenfalls ein geringer zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Strafverfolgung durch die Zollbehörden und das Bundeskriminalamt, da bereits nach bislang geltendem Recht auf der Grundlage des AMG gegen den unerlaubten Umgang mit NPS vorgegangen wurde.

Das Gleiche gilt für die Polizeibehörden der Länder.

Sollte im Bereich des Bundes ein Mehrbedarf an Sach- oder Personalmitteln entstehen, ist er finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

F. Weitere Kosten

Aus diesem Gesetz resultieren keine Kosten für die Wirtschaft. Daher sind Auswirkungen weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau noch auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung
neuer psychoaktiver Stoffe^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung
neuer psychoaktiver Stoffe
(Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz – NpSG)

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz dient der Bekämpfung der Verbreitung von neuen psychoaktiven Stoffen, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. neuer psychoaktiver Stoff:

ein Stoff oder eine Zubereitung eines Stoffes aus einer der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stoffgruppen;

2. Zubereitung:

ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen;

3. Herstellen:

das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen, Umwandeln, Umfüllen einschließlich Abfüllen und Abpacken;

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

4. Einführen:

das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes;

5. Inverkehrbringen:

das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere.

§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes und
2. Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes.

§ 4

Unerlaubter Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen

(1) Es ist verboten, mit einem neuen psychoaktiven Stoff Handel zu treiben, ihn in den Verkehr zu bringen, herzustellen oder einzuführen.

(2) Vom Verbot ausgenommen sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik anerkannte Verwendungen zu gewerblichen, industriellen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie Verwendungen durch Behörden im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Absatz 1 mit einem neuen psychoaktiven Stoff Handel treibt, ihn in den Verkehr bringt oder ihn zum Zweck des Inverkehrbringens herstellt oder einführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. als Person über 21 Jahre einen neuen psychoaktiven Stoff an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder ihn ihr verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder
3. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
 - a) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,

b) einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt oder

c) aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 6

Einziehung und erweiterter Verfall

(1) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 5 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

§ 7

Datenübermittlung

Das Zollkriminalamt darf vorhandene Erkenntnisse, einschließlich personenbezogener Daten, zu Straftaten nach § 5 dem Bundeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle übermitteln, soweit Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen. § 13 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes gilt entsprechend. Übermittlungen nach Satz 1 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Verordnungsermächtigung

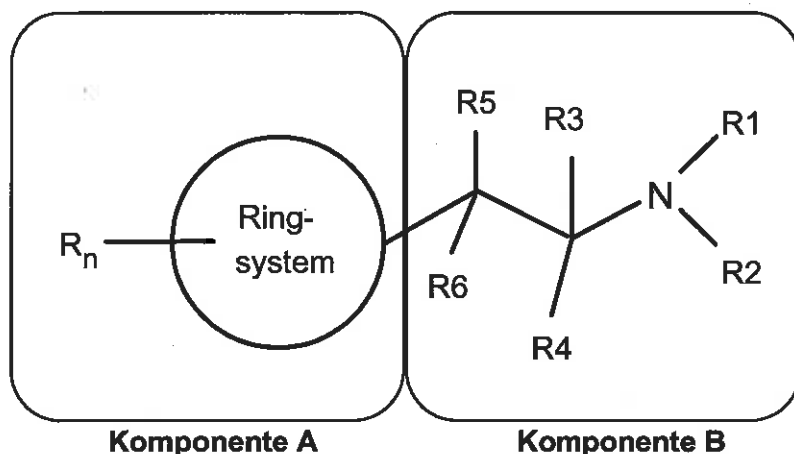
Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung von Sachverständigen die Liste der Stoffgruppen in der Anlage zu § 2 Nummer 1 zu ändern, wenn dies wegen des Ausmaßes der missbräuchlichen Verwendung von Stoffen und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist.

Anlage zu § 2 Nummer 1 (Stoffgruppen)

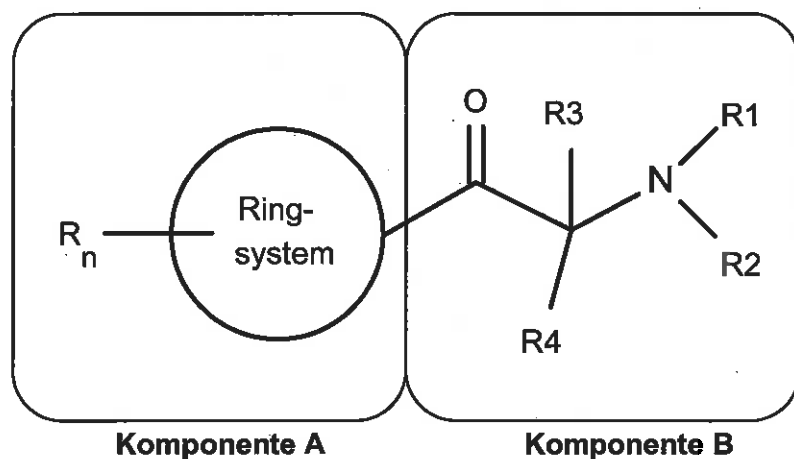
1. Von Phenethylamin abgeleitete Verbindungen

Eine von Phenethylamin abgeleitete Verbindung ist jede Verbindung, die von einer Phenethylamin-Grundstruktur (1-Amino-2-phenylethan) abgeleitet werden kann, auch wenn

an Stelle des Phenylrings ein heterocyclisches oder polycyclisches Ringsystem (Komponente A) steht, und deren Molekülmasse 500 u nicht überschreitet.



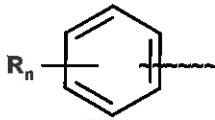
Dies schließt Verbindungen mit Substituenten am Ringsystem (Komponente A) und an der 1-Aminoethan-Seitenkette (Komponente B) ein, einschließlich Verbindungen mit einer Cathinon-Grundstruktur.



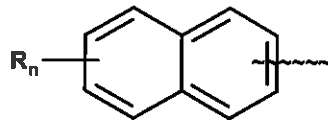
1.1 Komponente A

Die Komponente A kann die folgenden Ringsysteme bzw. Strukturen enthalten, wobei die Komponente B sich an jeder Position der Komponente A befinden kann:

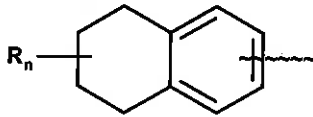
Phenyl-, Naphthyl-, Tetralinyl-, Methylendioxyphenyl-, Ethylendioxyphenyl-, Furanyl-, Pyrrolyl-, Imidazolyl-, Thienyl-, Pyridyl-, Benzofuranyl-, Dihydrobenzofuranyl-, Indanyl-, Indenyl-, Tetrahydrobenzodifuranyl-, Benzodifuranyl-, Benzofuran-Benzopyran-Kongenere, Hexahydrobenzodipyranyl-, Cyclopentyl-, Cyclohexyl-



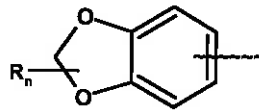
Phenyl-



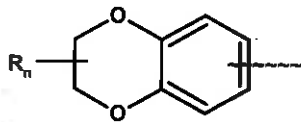
Naphthyl-



Tetralinyl-



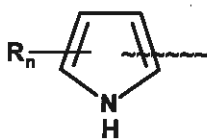
Methylendioxyphenyl-



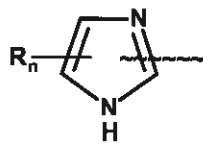
Ethylendioxyphenyl-



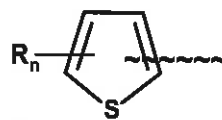
Furanyl-



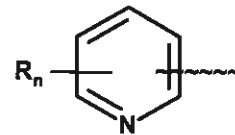
Pyrrolyl-



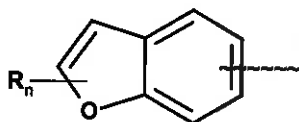
Imidazolyl-



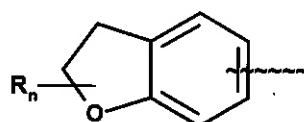
Thienyl-



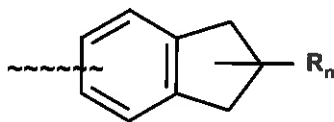
Pyridiyl-



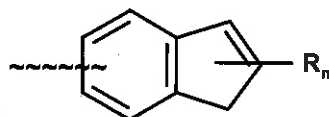
Benzofuranyl-



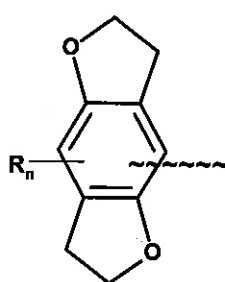
Dihydrobenzofuranyl-



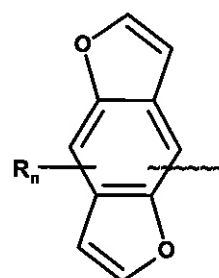
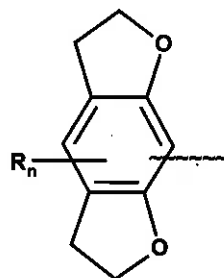
Indanyl-



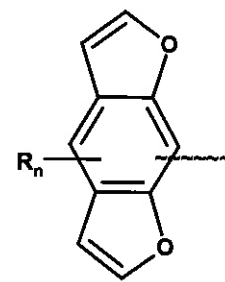
Indenyl-

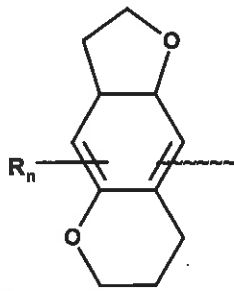


Tetrahydrobenzodifuranyl-

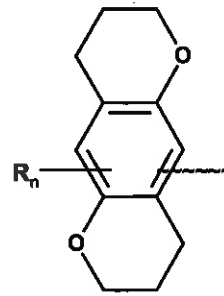


Benzodifuranyl-





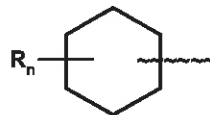
Benzofuran-Benzopyran-Kongenere



Hexahydrobenzodipyranyl-



Cyclopentyl-



Cyclohexyl-

Diese Ringsysteme können an jeder Position mit folgenden Atomen oder Atomgruppen (R_n) substituiert sein:

Wasserstoff, Alkyl- (bis C-6), Alkenyl- (bis C-6), Alkynyl- (bis C-6), Hydroxy-, Alkoxy- (bis C-6), Carboxy-, Thioalkylgruppen (bis C-6), Alkylhalogenide (bis C-6) sowie mit den Halogenen Fluor, Chlor, Brom und Iod

1.2 Komponente B

Die 1-Aminoethan-Seitenkette der Komponente B kann mit folgenden Atomen, Atomgruppen oder Ringsystemen substituiert sein:

a) R_1 und R_2 am Stickstoffatom:

Wasserstoff, Alkyl- (bis C-6), Cycloalkyl- (bis C-6), Benzyl-, Alkenyl- (bis C-6), Hydroxy-, Aminogruppen, Einschluss des Stickstoffatoms in ein cyclisches System (beispielsweise pyrrolidinyl-, piperidinyl-) bzw. substituierte Reste von Alkyl-, Benzyl-, Alkenylgruppen sowie substituierte Ringsysteme, in die das Stickstoffatom integriert ist (beispielsweise pyrrolidinyl-, piperidinyl-)

b) R_3 und R_4 am C_1 -Atom sowie R_5 und R_6 am C_2 -Atom:

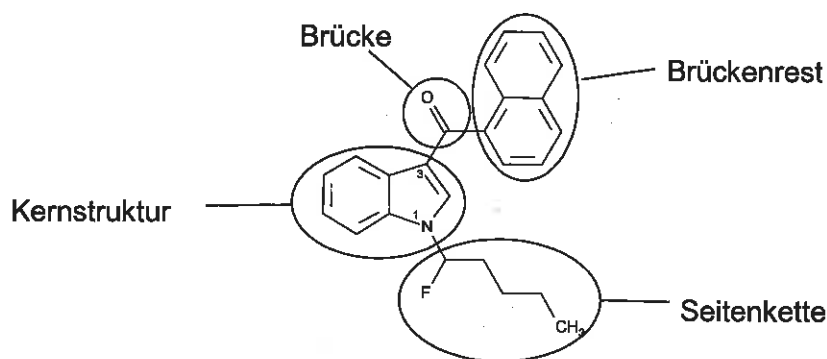
Wasserstoff, Alkyl- (bis C-10), Cycloalkyl- (bis C-10), Benzyl-, substituierte Alkylreste (bis C-10), Alkenyl- (bis C-10), Alkynyl- (bis C-10), Hydroxy-, Alkoxy- (bis C-10), Thioalkylgruppen (bis C-10), sowie die Halogene Fluor, Chlor, Brom und Iod, eingeschlossen die chemischen Verbindungen, bei denen Substitutionen mindestens zu einem Ringschluss (mit Komponente A) führen können

- c) Carbonylgruppe in beta-Stellung zum Stickstoffatom (sogenannte *bk*-Derivate, siehe Abbildung der Cathinon-Grundstruktur unter Ziffer 1): R₅ und R₆ am C₂-Atom: Carbonylgruppe (C=O)
Atom: Carbonylgruppe (C=O)

2. Cannabimimetika / synthetische Cannabinoide

Ein Cannabimimetikum bzw. synthetisches Cannabinoid ist jede Verbindung, die dem unten beschriebenen modularen Aufbau mit einer Kernstruktur, die über eine Brücke mit einem Brückenrest verknüpft ist und an einer definierten Position der Kernstruktur eine Seitenkette trägt, entspricht.

Die Abbildung verdeutlicht den modularen Aufbau am Beispiel des 1-Fluor-JWH-018:



1-Fluor-JWH-018 besitzt eine Indol-1,3-yl-Kernstruktur, eine Carbonyl-Brücke in 3-Stellung, einen 1-Naphthyl-Brückenrest und eine 2-Fluorpentyl-Seitenkette in 1-Stellung.

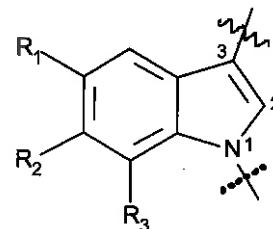
Kernstruktur, Brücke, Brückenrest und Seitenkette werden wie folgt definiert:

2.1 Kernstruktur / Gerüst

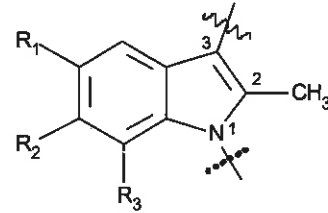
Die Kernstruktur bzw. das Gerüst kann aus den folgenden Ringsystemen bestehen. Diese können jeweils die Substituenten R₁ bis R₃ in den Positionen 5, 6 und 7 besitzen, die aus jeder Kombination von Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Methyl-, Methoxy- oder Nitrogruppen bestehen können.

Die Wellenlinie gibt den Bindungsort für die Brücke an, die durchbrochene Linie gibt den Bindungsort für die Seitenkette an.

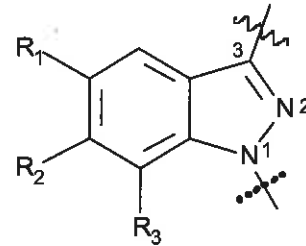
- a) Indol-1,3-yl
(Bindungsort für die Brücke in Position 3,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



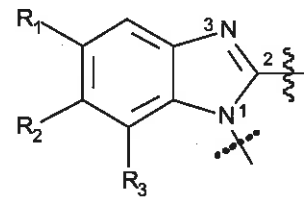
- b) 2-Methylindol-1,3-yl
(Bindungsort für die Brücke in Position 3,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



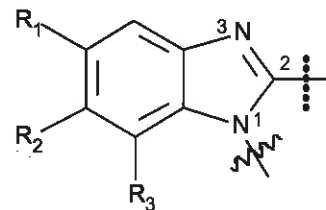
- c) Indazol-1,3-yl
(Bindungsort für die Brücke in Position 3,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



- d) Benzimidazol-1,2-yl-Isomer I
(Bindungsort für die Brücke in Position 2,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



- e) Benzimidazol-1,2-yl-Isomer II
(Bindungsort für die Brücke in Position 1,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 2)



2.2 Brücke an der Kernstruktur

Die Brücke an der Kernstruktur kann aus den folgenden Strukturen bestehen, die jeweils an der unter Ziffer 2.1 bezeichneten Stelle der Kernstruktur gebunden sind:

- Carbonyl- und Azacarbonylgruppen
- Carboxamidogruppe (Carbonylgruppe an Kernstruktur geknüpft)
- Carboxylgruppe (Carbonylgruppe an Kernstruktur geknüpft)
- direkt an die Kernstruktur angebundene stickstoff-, sauerstoff-, oder schwefelhaltige Heterozyklen mit einer Ringgröße von bis zu fünf Atomen mit einer Doppelbindung zum Stickstoffatom an der Anknüpfungsstelle

2.3 Brückenrest

Der Brückenrest kann Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom oder Iod enthalten, die eine maximale Molekülmasse von 400 u haben und aus den folgenden Strukturen bestehen können:

- a) beliebig substituierte gesättigten, ungesättigte oder aromatische Ringstrukturen einschließlich Polyzyklen und Heterozyklen, wobei eine Anbindung auch über einen Substituenten an die Brücke möglich ist oder
- b) beliebig substituierte Kettenstrukturen, die unter Einbeziehung der Heteroatome eine durchgehende Kettenlänge von maximal zwölf Atomen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen) aufweisen

2.4 Seitenkette

Die Seitenkette kann aus den folgenden Strukturen bestehen, die jeweils an der unter Ziffer 2.1 bezeichneten Stelle der Kernstruktur gebunden sind:

- a) gesättigte und einfach ungesättigte, verzweigte und nicht verzweigte Ketten inklusive halogen-, trifluormethyl-, cyano-, sauerstoffhaltig- und schwefelhaltig substituierte Derivate mit einer durchgehenden Kettenlänge einschließlich Heteroatomen von 3-7 Atomen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen) oder
- b) über eine Methylen-, Ethylen- oder 2-Oxoethylenbrücke gekoppelte oder direkt angebundene gesättigte, ungesättigte oder aromatische Fünf-, Sechs- oder Siebenringsysteme einschließlich Stickstoff-, Sauerstoff- oder Schwefel-Heterocyclen inklusive am Ring fluor-, chlor-, brom-, iod-, trifluormethyl-, methoxy- oder cyano-substituierte sowie am Ringstickstoff methyl- oder ethylsubstituierte Derivate

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Nach § 100a Absatz 2 Nummer 9 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 151 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz: Straftaten nach einer in § 5 Absatz 3 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Verbreitung von neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) zu bekämpfen und so ihre Verfügbarkeit als Konsum- und Rauschmittel einzuschränken. Damit soll die Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor den von NPS ausgehenden Gefahren geschützt werden.

NPS sind meist synthetische Stoffe, die gelegentlich auch als „Designerdrogen“, „Research Chemicals“ oder auch „Legal Highs“ bezeichnet werden. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) definiert einen NPS als neuen Suchtstoff oder psychotropen Stoff in reiner Form oder als Zubereitung, der nicht nach dem Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe oder nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe kontrolliert wird, der aber eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen kann und vergleichbar ist mit den Stoffen, die in diesen Abkommen aufgelistet sind.

In den letzten Jahren ist eine ständig zunehmende Anzahl derartiger Stoffe aufgetaucht: Die EBDD hat im Rahmen des europäischen Frühwarnsystems mehr als 450 neue psychoaktive Stoffe ermittelt. In den Jahren 2012, 2013 und 2014 wurden Rekordzahlen von 73, 81 bzw. 101 erstmals in der Europäischen Union aufgetretenen Stoffen gemeldet. In der Regel ist bei diesen Stoffen die chemische Struktur der den jeweiligen Suchtstoffgesetzen der Mitgliedstaaten bereits unterstellten Stoffe gezielt so verändert worden, dass der neue Stoff nicht mehr diesen Regelungen unterliegt, aber die für Missbrauchszwecke geeignete Wirkung auf die Psyche erhalten bleibt oder sogar verstärkt wird. Da die meisten dieser Stoffe vorher noch nicht in der wissenschaftlichen Literatur beschrieben wurden, werden Erkenntnisse zu Wirkungen und Nebenwirkungen eines neuen Stoffs erstmalig über den Konsum zu Rauschzwecken erhalten.

Die Verbreitung und Verfügbarkeit immer neuer chemischer Varianten psychoaktiver Stoffe stellen daher grundsätzlich, insbesondere aber in solchen Fällen nicht vorhersehbarer Wirkung, eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung dar. Der Konsum von NPS zieht teilweise schwere Folgen nach sich: Die Symptome reichen von Übelkeit, heftigem Erbrechen, Herzrasen und Orientierungsverlust über Kreislaufversagen, Ohnmacht, Lähmungserscheinungen und Wahnvorstellungen bis hin zum Versagen der Vitalfunktionen. Betroffene mussten künstlich beatmet oder sogar reanimiert werden. In Deutschland und dem übrigen Europa sind auch Todesfälle aufgetreten, bei denen der Konsum einer oder mehrerer dieser Stoffe nachgewiesen werden konnte.

Synthetische Cannabinoide, Phenylethylamine und Cathinone machen seit dem Jahr 2005 zwei Drittel aller neuen Stoffe aus, die über das europäische Frühwarnsystem gemeldet werden. Die diesen Stoffgruppen zu Grunde liegenden Strukturen sind in der wissenschaftlichen Literatur gut beschrieben und die große strukturelle Varianz lässt sehr viele, verhältnismäßig einfach zu synthetisierende Stoffe zu. Insofern besteht zunächst bei diesen Stoffgruppen ein vordringlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Zudem gibt es vermehrt Meldungen über Stoffe aus eher seltenen chemischen Gruppen. Die hier auffällig gewordenen Stoffe sollen weiterhin nach den Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) einzelstofflich unterstellt werden. Je nach Entwicklung des

Marktes kann es in der Zukunft angezeigt sein, weitere Stoffgruppen den Regelungen des NpSG zu unterwerfen oder aber Stoffgruppen auszuweiten oder einzuschränken.

Die NPS werden nach bisheriger Erkenntnis vor allem im asiatischen Raum produziert. Die europäischen Händler verkaufen die reinen Stoffe als sogenannte „Research Chemicals“ oder konsumfähige Zubereitungen dieser Stoffe häufig in kleineren Mengen über sogenannte Head- und insbesondere Online-Shops an kleinere Händler oder direkt an Konsumenten. Die Drogen werden oft verharmlosend als Kräutermischungen, Badesalze, Lufterfrischer oder Pflanzendünger deklariert, verpackt und verkauft, ohne die tatsächlich enthaltenen psychotropen Wirkstoffe anzugeben. Dabei wird von den Verkäufern der Eindruck vermittelt, die Produkte seien ungefährlich und gesundheitlich unbedenklich.

Bislang wurde gegen den unerlaubten Handel mit NPS auf der Grundlage der Strafvorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) vorgegangen. Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Juli 2014 (verbundene Rechtssachen C-358/13 und C-181/14), nach dem die verfahrensabhängigen NPS nicht unter den Arzneimittelbegriff des Funktionsarzneimittels der europäischen Arzneimittelrichtlinie 2001/83/EG fallen, können NPS im Regelfall nicht mehr als Arzneimittel im Sinne des AMG eingeordnet werden. Dadurch ist für noch nicht in die Anlagen des BtMG aufgenommene NPS eine Regelungs- und Strafbarkeitslücke entstanden, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschlossen werden soll. In das NpSG sollen zudem nicht, wie es bislang im BtMG der vorherrschende Fall ist, einzelne Stoffe, sondern ganze Stoffgruppen aufgenommen werden. Durch diese Regelung soll der Wettlauf zwischen dem Auftreten immer neuer chemischer Varianten bekannter Stoffe und den anzupassenden Verbotsregelungen im Betäubungsmittelrecht durchbrochen und ein klares Signal an Händler und Konsumenten gegeben werden, dass es sich um verbotene und gesundheitsgefährdende Stoffe handelt.

Eine dem vorliegenden Gesetz vergleichbare Regelung wurde bereits in einer Reihe von Staaten wie Österreich, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich geschaffen. So hat beispielsweise Österreich mit dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz eine ähnliche, die Suchtstoffgesetzgebung ergänzende Stoffgruppenregelung in Kraft gesetzt (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung vom 16. Juli 2012).

Um einen Wertungswiderspruch zu bereits in die Anlagen I bis III des BtMG einzeln aufgenommenen und damit einer erweiterten Strafdrohung unterliegenden Stoffen zu vermeiden, können den Stoffgruppen unterfallende Einzelstoffe, die sich als nicht nur gering psychoaktiv und als in besonderer Weise gesundheitsgefährdend erweisen sowie in größerem Ausmaß missbräuchlich verwendet werden, auch weiterhin enumerativ in die Anlagen des BtMG aufgenommen werden. In diesen Fällen gehen die Regelungen des BtMG denen des NpSG vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ein Verbot des Handeltreibens mit NPS, des Inverkehrbringens sowie des Herstellens und der Einfuhr von NPS vor. Anerkannte Verwendungen zu legitimen Zwecken sind von dem Verbot ausgenommen. An das Verbot knüpfen Strafvorschriften an. Die einzelnen Stoffgruppen von NPS, die dem Verbot unterliegen, sind in einer Anlage aufgelistet. Im Hinblick auf die Dynamik des Auftretens weiterer NPS soll diese Anlage durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Die NPS können eingezogen werden. Bei gewerbs- oder bandenmäßigem Handeln unterliegen Gegenstände, die Täter oder Teilnehmer für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt haben, dem erweiterten Verfall. Zudem sollen bei gewerbs- oder bandenmäßigem Handeln Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung ermöglicht werden, um insbesondere den Internethandel verfolgen zu können.

III. Alternativen

Geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch das Urteil des EuGH (s. o. Begründung, A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen) ist eine Regelungs- und Strafbarkeitslücke entstanden. Eine Regelung in bereits bestehenden Gesetzen erscheint nicht hinreichend geeignet und scheidet daher aus.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen in Artikel 1 §§ 1 bis 4 und 8 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 (Recht der Betäubungsmittel) des Grundgesetzes (GG), für die Regelungen in Artikel 1 §§ 5 bis 7 sowie Artikel 2 dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht, gerichtliches Verfahren) GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen (Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen) und aus dem europäischen Recht (Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen, Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels) ergeben sich lediglich Mindestvorgaben zur Regelung und Sanktionierung des Umgangs mit einzelnen konkret bestimmten Stoffen. Den Vertragsstaaten der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union steht es frei, darüber hinausgehende Verbots- und Strafvorschriften für den Umgang mit NPS zu erlassen, die auch ganze Stoffgruppen betreffen können.

VI. Gesetzesfolgen

Das vorliegende Gesetz ermöglicht, dass Zoll- und Polizeibehörden auch weiterhin gegen den unerlaubten Umgang, insbesondere den Handel mit NPS einschreiten können.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz berücksichtigt die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und erweist sich mit dieser vereinbar. Betroffen ist die Managementregel 4. Der Entwurf dient durch die Bekämpfung des Auftretens und der Verbreitung psychoaktiver Stoffe dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Gesundheit Jugendlicher und junger Erwachsener. Gefahren und unvermeidbare Risiken für die Gesundheit der Menschen werden durch den Entwurf vermieden.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern oder Kommunen.

3. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft.

Für die Bundesverwaltung entsteht allenfalls ein geringer zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Strafverfolgung durch die Zollbehörden und das Bundeskriminalamt, da bereits nach bislang geltendem Recht auf der Grundlage des BtMG und des AMG gegen den unerlaubten Umgang mit NPS vorgegangen wurde.

Das Gleiche gilt für die Polizeibehörden der Länder.

Sollte im Bereich des Bundes ein Mehrbedarf an Sach- oder Personalmitteln entstehen, ist er finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

4. Weitere Kosten

Aus diesem Gesetz resultieren keine Kosten für die Wirtschaft. Daher sind Auswirkungen weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau noch auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat weder demografische noch gleichstellungspolitische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen erfolgt nicht. Eine Evaluierung der geplanten Regelungen erfolgt im Rahmen der der Bundesregierung obliegenden Aufgabe, die Entwicklungen im Drogenbereich sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls erforderliche Schritte zu prüfen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 definiert den Gesetzeszweck. Das Gesetz zielt darauf ab, die Verbreitung von NPS zu bekämpfen und so ihre Verfügbarkeit einzuschränken. Damit soll die Bevölkerung, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, vor den häufig unkalkulierbaren Gesundheitsgefahren, die mit dem Konsum von NPS verbunden sind, geschützt werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält Definitionen der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe. Nummer 1 bestimmt den für den Anwendungsbereich des Gesetzes maßgeblichen Begriff „neuer psychoaktiver Stoff“ (NPS) durch Verweisung auf die in der Anlage genannten Stoffgruppen. Danach sind NPS alle chemischen Verbindungen, die unter eine der in der Anlage aufgeführten Stoffgruppen fallen, sowie auch alle Zubereitungen solcher Verbindungen. Der Begriff der „Zubereitung“ in Nummer 2 entspricht der Definition in § 2 Absatz 1 Nummer 2 BtMG. Mit dieser Begriffsbestimmung von NPS ist der Grundsatz der Bestimmtheit gewahrt, da aufgrund der eindeutigen chemischen Definition der in der Anlage gelisteten Stoffgruppen klar erkennbar ist, welche Stoffe unter das Verbot fallen und welche nicht. Ausgehend von einem Einzelstoff ist es möglich zu bestimmen, ob er zu einer der normierten Stoffgruppen gehört. Die Rechtsanwender können deshalb erkennen, ob ein von ihnen beabsichtigtes Verhalten (bestimmter Umgang mit einem bestimmten Stoff) verboten ist.

In den Nummern 3 bis 5 werden die von den Verbots- und Straftatbeständen erfassten Handlungsmodalitäten des Herstellens, Einführens und Inverkehrbringens definiert. Dabei ist der Begriff des „Herstellens“ in Nummer 3 weit gefasst und umfasst die verschiedenen Schritte in der Handlungskette, die vor der Abgabe von NPS an Dritte typischerweise durchgeführt werden bzw. in Betracht kommen. Dies ist im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes, zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung die Verbreitung von NPS zu verhindern, gerechtfertigt. Für NPS bestehen typischerweise keine legitimen Verwendungszwecke, zudem sind anerkannte legitime Verwendungen nach § 4 Absatz 2 von den Handlungsverboten ausgenommen. Der Begriff des „Inverkehrbringens“ in Nummer 5 entspricht der Definition in § 4 Absatz 17 AMG. Entsprechend dem Schutzzweck des Gesetzes ist auch dieser Begriff weit gefasst. Neben der eigentlichen Abgabe umfasst er auch die vorgelagerten Stadien des Vorrätighaltens zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe sowie das Feilhalten und das Feilbieten.

Zu § 3 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich)

§ 3 bestimmt, dass das Gesetz nicht auf Betäubungsmittel, das heißt die in den Anlagen I bis III des BtMG genannten Stoffe und Zubereitungen, und nicht auf Arzneimittel im Sinne des AMG anzuwenden ist. Das bedeutet, dass das NpSG dann nicht anzuwenden ist, wenn ein Stoff zwar unter eine der in der Anlage des NpSG gelisteten Stoffgruppen fällt, zugleich aber auch als einzelner Stoff unter das BtMG oder das AMG. Damit gehen die stärker ausdifferenzierten Regelungen des BtMG und AMG in ihrem Anwendungsbereich den vorliegenden Vorschriften vor.

Zu § 4 (Unerlaubter Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen)

Absatz 1 enthält ein Verbot des Umgangs mit NPS. Mit den erfassten Handlungsmodalitäten des Handeltreibens, Inverkehrbringens, Herstellens und Einführens zielt das Verbot darauf ab, die Verbreitung von NPS einzuschränken. Der Begriff des Handeltreibens soll in Anlehnung an die von der Rechtsprechung vorgenommene Auslegung des gleichlautenden Begriffs im BtMG alle eigennützigen, auf den Umsatz von NPS abzielenden Handlungen erfassen. Damit wird den Besonderheiten des Handels mit NPS Rechnung getragen, der durch arbeitsteilige Handlungsschritte gekennzeichnet ist. NPS werden nach bisheriger Erkenntnis vor allem im asiatischen Raum produziert, von europäischen Händlern ver- oder bearbeitet, portioniert, gemischt, abgefüllt und verpackt und dann häufig über insbesondere Online-Shops an kleinere Händler oder an Konsumenten weiterverkauft. Liegt im Einzelfall kein Handeltreiben vor, etwa weil die Tätigkeit nicht auf den Absatz von NPS gerichtet ist oder nicht aus eigennützigen Motiven erfolgt, kann das Tätigwerden von dem Verbot des Inverkehrbringens, der Herstellung oder der Einfuhr erfasst sein. Die Verbotstatbestände können sich im Einzelfall überschneiden oder decken.

Von dem Verbot ausgenommen sind nach Absatz 2 anerkannte industrielle und gewerbliche Verwendungen sowie Verwendungen zu Forschungszwecken als so genannte Legalverwendungen. Gerade in der pharmazeutischen und chemischen Industrie und in der Forschung können Produkte oder auch Zwischenprodukte auftreten, die dort benötigte Stoffe aus einer der gelisteten Stoffgruppen enthalten oder solche Stoffe sind. Ebenso sind insbesondere Polizei- und Zollbehörden befugt, für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit, zum Beispiel für kriminaltechnische Untersuchungen, mit NPS umzugehen.

Arzneimittel sind bereits nach § 3 Nummer 2 vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Das Verbot zielt darauf ab, Herstellung, Einfuhr, Handel und Inverkehrbringen von NPS zu Konsumzwecken zu unterbinden.

Zu § 5 (Strafvorschriften)

Absatz 1 sieht für Verstöße gegen die Umgangsverbote des § 4 Absatz 1 einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Dieser Strafrahmen ent-

spricht der Strafvorschrift nach § 95 Absatz 1 AMG, die bis zur Entscheidung des EuGH zur Anwendung gekommen ist.

Der besondere Unrechtsgehalt des Handeltreibens und damit die Strafwürdigkeit ergibt sich daraus, dass die von diesem Begriff erfassten Tathandlungen auf den Umsatz von NPS gerichtet sind, das heißt auf die Übertragung von NPS auf eine andere Person abzielen.

Gleiches gilt für das Inverkehrbringen. Auch dieses führt zu einer Weiterverbreitung von NPS und bewirkt damit eine Gefährdung fremder Rechtsgüter. Beim Besteller von NPS, zum Beispiel in einem inländischen Online-Shop, kommt eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Inverkehrbringen in Betracht. Damit soll der Handel von NPS unterbunden werden.

Die Strafbewehrung für das Herstellen als erste Stufe in der Handlungskette, die mit der Abgabe endet, ist gerechtfertigt. Für NPS bestehen typischerweise keine legitimen Verwendungszwecke. Sie werden regelmäßig in größeren Mengen und zu dem Zweck produziert, sie an Dritte abzugeben, die diese gesundheitsgefährdenden Stoffe dann zu Rauschzwecken konsumieren. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, macht sich nur derjenige wegen Herstellens strafbar, der ein Inverkehrbringen der Stoffe bezweckt.

Aus dem gleichen Grund ist auch die Strafbarkeit der Einfuhr von NPS auf den Zweck des Inverkehrbringens begrenzt. Bei demjenigen, der beispielsweise bei einem ausländischen Online-Shop NPS bestellt, kommt eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zur Einfuhr in Betracht. Wer bei einem anderen den Tatentschluss zur Einfuhr oder zum Inverkehrbringen hervorruft, kann sich daher ebenfalls strafbar machen.

Absatz 2 regelt die Strafbarkeit des Versuchs.

Absatz 3 sieht für bestimmte Qualifikationstatbestände Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. Diese Tatbestände sind erfüllt, wenn der Täter bei strafbewehrten Verstößen gegen die Umgangsverbote des § 4 Absatz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt (Nummer 1), die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet, einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt oder aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt (Nummer 3). Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist zudem für die Abgabe von NPS an Minderjährige, die unmittelbare Anwendung von NPS bei Minderjährigen sowie die Aushändigung an Minderjährige zur sofortigen Verwendung ein Qualifikationstatbestand vorgesehen (Nummer 2).

Absatz 4 stellt fahrlässiges Handeln unter Strafe. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Täter fahrlässig nicht erkennt, dass es sich bei einem Stoff um einen NPS handelt.

Zu § 6 (Einziehung und erweiterter Verfall)

Absatz 1 sieht die Einziehung von Gegenständen vor, auf die sich eine Straftat nach § 5 bezieht, und bestimmt die Anwendung des § 74a des Strafgesetzbuchs (StGB). Auf dieser Rechtsgrundlage können NPS unter den dort genannten Voraussetzungen auch dann eingezogen und anschließend vernichtet werden, wenn sie nicht oder nicht mehr dem Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach dem NpSG gehören, sondern Dritten (zum Beispiel einem Erwerber oder Besitzer).

Absatz 2 bestimmt bei gewerbs- oder bandenmäßigem Handeln die Anwendung des § 73d StGB zum erweiterten Verfall. Damit kann das Gericht insbesondere den Verfall von Gegenständen des Täters anordnen, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass

diese Gegenstände für rechtswidrige Taten genutzt oder aus ihnen erlangt worden sind. Die Vorschrift ermöglicht es, auf die zum Teil ganz erheblichen Erlöse aus dem Handel mit NPS und die damit erworbenen Vermögensgegenstände zuzugreifen und dient der Bekämpfung organisierter Kriminalität.

Zu § 7 (Datenübermittlung)

Die Regelung dient der Intensivierung bzw. Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Polizeibehörden und Zollverwaltung und stellt eine Offenbarungs- bzw. Übermittlungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung (AO), des § 487 Absatz 5 der Strafprozessordnung (StPO) sowie des § 33 Absatz 1 Satz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes dar.

Nach aktueller Rechtslage können strafrechtlich relevante Erkenntnisse, die seitens der Zollbehörden im Zusammenhang mit der Einfuhr bzw. dem Verbringen neuer psychoaktiver Stoffe gewonnen werden, nur in den Grenzen des § 30 AO (Steuergeheimnis) an andere Ermittlungsbehörden übermittelt werden. Dies hat zur Folge, dass eine Übermittlung in der Regel nur anlass- bzw. einzelfallbezogen möglich ist und die relevanten Informationen nicht über das polizeiliche Informationssystem oder in Betracht kommende Verbunddateien zur Verfügung gestellt werden können. Dieser Umstand führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des polizeilichen Informationsaustauschs, da ein grundsätzliches Risiko besteht, dass Verfahrenszusammenhänge oder -überschneidungen nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden. Gerade in dem hier in Rede stehenden Deliktsbereich, der in weiten Teilen auch durch einen organisierten und internetbasierten Handel und Vertrieb geprägt ist, ist ein entsprechend umfassender Informationsaustausch zur Identifizierung und Verfolgung von Täterstrukturen und Vertriebsorganisationen unerlässlich.

Zu § 8 (Verordnungsermächtigung)

§ 8 schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die Anlage, in der die Stoffgruppen genannt werden, durch Rechtsverordnung geändert werden kann. Dies ist erforderlich, um flexibel auf eventuelle Änderungen und Ausweichbewegungen der auf dem internationalisierten NPS-Markt aktiven Akteure reagieren zu können.

Zur Anlage zu § 2 Nummer 1 (Stoffgruppen)

In die Anlage aufgenommen sind diejenigen Stoffgruppen, auf die sich die Verbote und Strafvorschriften der §§ 4 und 5 beziehen. Ziel des Zuschnitts der Stoffgruppen ist es, möglichst viele in Deutschland bereits aufgetretene bzw. in Zukunft zu erwartende psychoaktive Stoffe zu erfassen. Gleichzeitig soll die Anzahl der erfassten Stoffe, die möglicherweise psychoaktiv weniger wirksam sind, auf ein Minimum reduziert werden. Der Grundgedanke, insbesondere bei der Entwicklung der Stoffgruppendefinitionen der Cannabimimetika, bestand hierbei darin, die für die Rezeptorbindung hauptsächlich verantwortlichen Strukturelemente sehr stark einzugrenzen und besonders genau zu beschreiben. Die für die Rezeptorbindung weniger bedeutsamen Strukturelemente werden hingegen weniger stark beschränkt, da es hier größere Variationsmöglichkeiten gibt ohne die Wirksamkeit zu beeinträchtigen.

Aus der Struktur der den Stoffgruppenbeschreibungen unterfallenden Einzelstoffe kann auf Grund der strukturellen Ähnlichkeit der Stoffe grundsätzlich auf mögliche psychoaktive Wirkungen und somit eine Gesundheitsgefährdung durch den Konsum geschlossen werden. Die Wirkung solcher Stoffe bestimmt sich im Wesentlichen durch Leitstrukturen eines Moleküls, die für die Bindung an bestimmten körpereigenen Rezeptoren verantwortlich sind. Abwandlungen dieser Grundstruktur durch unterschiedliche Substituenten oder Seitenketten führen dabei zu einer zum Beispiel bei der Entwicklung von neuen Arzneistoffen gezielt gesuchten Verstärkung, Abschwächung oder Modifizierung der ursprünglichen Wirkung oder Verlängerung oder Verkürzung der Wirkdauer.

Allerdings lässt sich bei solchen Stoffen die Wirkungsweise nicht in jedem Fall allein anhand der chemischen Struktur genau vorhersagen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass einzelne Stoffe einer Stoffgruppe nicht in nennenswertem Umfang psychoaktiv wirken. Allerdings können auch in einer Stoffgruppe erfasste Einzelstoffe mit nur geringer oder nicht nennenswerter psychoaktiver Wirkung dennoch toxisch und beim Konsum gesundheitsschädlich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Konsument bei der gewählten Dosierung keine nennenswerte Wirkung verspürt und daraufhin nachdosiert. Untersuchungen für jede einzelne der vielen theoretisch von einer Stoffgruppe umfassten Stoffe zur Erhebung experimenteller und klinischer (pharmakologisch-toxikologischer) Daten, zum Beispiel mittels Tierversuchen, um die psychoaktive Wirkung zu belegen, sind in der Praxis nicht realisierbar.

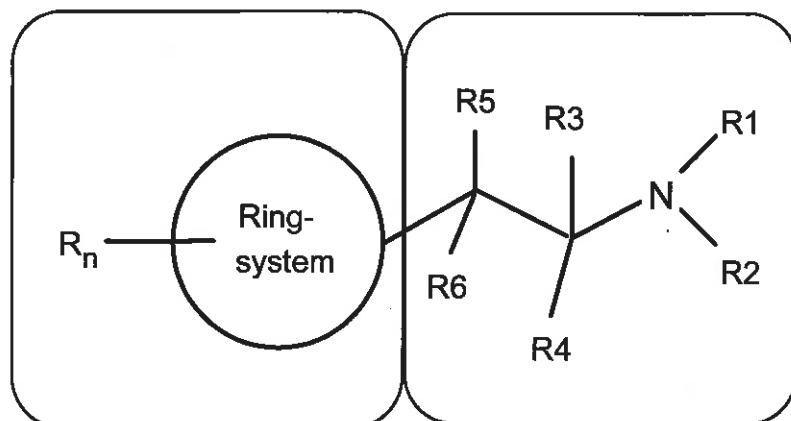
Mit Blick auf drohende schwerwiegende Schäden an bedeutenden Rechtsgütern (Gesundheit, Leben) ist es deshalb erforderlich, aber auch angemessen, auch den Umgang mit solchen Stoffen unter Strafe zu stellen, deren Gefährlichkeit auf Grund der strukturellen Ähnlichkeit mit in der Literatur beschriebenen Stoffen mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit lediglich zu vermuten ist.

Wenngleich nicht abschließend feststeht, dass alle erfassten Verbindungen der jeweiligen Stoffgruppe in einer Weise psychoaktiv wirken, die zum Missbrauch geeignet ist, so besteht doch im Hinblick auf jede einzelne Verbindung ein Gefahrenverdacht. Bei objektiver Einschätzung der Sach- und Gefahrenlage ex ante besteht eine Anscheinsgefahr bzw. der begründete Verdacht schädlicher Wirkungen, die ein gesetzgeberisches Handeln zur Risiko- und Gesundheitsvorsorge rechtfertigt.

Es ist davon auszugehen, dass auch weitere, künftig auf dem Markt auftauchende Derivate bereits unterstellter Stoffe psychoaktiv wirksam und gesundheitsgefährdend sind. Die Erfahrung seit dem Auftreten der ersten NPS im Jahr 2008 und vormals bereits in den 90er Jahren (zum Beispiel MBDB, PPP, MDPPP) hat gezeigt, dass eine Vielzahl solcher durch Derivatisierung zugänglicher Stoffe hergestellt und verbreitet werden, deren Wirksamkeit und somit deren Gefahrenpotential das der bereits bekannten, dem BtMG unterstellten Stoffe teilweise sogar übersteigt (zu den Nebenwirkungen und Risiken s.o. Begründung, A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen). Auch für künftige auf dem Markt erscheinende, geringfügig chemisch veränderte Stoffe aus den beschriebenen Stoffgruppen ist daher die Prognose zu stellen, dass diese geeignet sind, eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darzustellen.

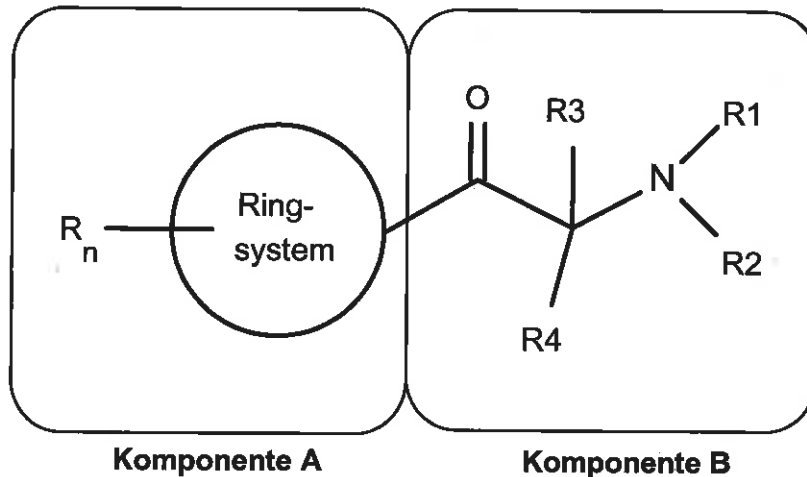
Zu Ziffer 1. Von Phenylethylamin abgeleitete Verbindungen:

Die Phenylethylamine setzen sich aus einem Phenylrest, einem heterocyclischen bzw. polycyclischen Ringsystem oder einem Alkylrest (**Komponente A**) und einer Seitenkette mit einem Stickstoffatom (**Komponente B**) zusammen, die jeweils unterschiedlich substituiert sein können.



Komponente A**Komponente B**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Cathinone als beta-Keto-Derivate^{1, 2} der Phenylethylamine ebenfalls unter dieser Stoffgruppe subsumiert, siehe Abbildung:



In der Literatur werden aus dieser weit gefassten Gruppe der Phenylethylamine (diese schließt Amfetamine, Cathinone etc. mit ein) ca. 2.000 Stoffe beschrieben, die eine pharmakologische Wirkung aufweisen. Dabei sind überwiegend Verbindungen beschrieben und untersucht worden, die einerseits mit relativ geringem Syntheseaufwand herzustellen sind und andererseits bezüglich der Substituenten und Substitutionsmuster von den potentesten Vertretern der jeweiligen Grundstruktur abgeleitet werden können. Zu einigen beschriebenen Stoffen gibt es bisher noch keine in der wissenschaftlichen Literatur beschriebenen Untersuchungen, was jedoch nicht zwingend bedeutet, dass diese Stoffe keinerlei pharmakologische Wirkung aufweisen. Vielmehr zeigen die bekannten Literaturdaten und die Beobachtungen der Szene, dass sich in weiten Bereichen die vermutete Struktur-Wirkungs-Beziehung der abgewandelten Stoffe bestätigt. Dies ist auch insofern nicht überraschend, da bei der Entwicklung von Arzneistoffen („Drug Designing“) generell mit ähnlichen Methoden vorgegangen wird, um die Wirkung eines bekannten Moleküls zu verstärken oder abzuschwächen bzw. dessen Metabolismus im Organismus zu beeinflussen.

Die hier beschriebene Stoffgruppe der Phenylethylamine wurde auf diejenigen Stoffe beschränkt, bei denen nach bisherigen Erkenntnissen von einem Missbrauch zu Rauschzwecken ausgegangen werden kann.

So werden die linearen und zyklischen Strukturen der Komponente A und die Substituenten der Seitenkette (Komponente B) auf solche begrenzt, die sich zum einen mit verhältnismäßig geringem Aufwand aus zugänglichen Ausgangskemikalien synthetisieren lassen und zum anderen zu bereits beschriebenen und getesteten Strukturvarianten führen.

Die Gesamtgröße des Moleküls wird dabei auf eine Molekülmasse von 500 u begrenzt, da die Penetration der Stoffe ins Gehirn, die Voraussetzung für eine psychoaktive Wirkung ist, mit steigender Molmasse abnimmt.

Zu Ziffer 2. Cannabimimetika / synthetische Cannabinoide:

¹ Gängige Abkürzung für beta-Keto-Derivate in Stoffnamen ist das Präfix *bk* (z.B. *bk*-MDMA)

² Als Derivat (von lateinisch *derivare* ‚ableiten‘) wird in der Chemie ein abgeleiteter Stoff ähnlicher Struktur zu einem entsprechenden Grundstoff (Stammverbindung) bezeichnet.

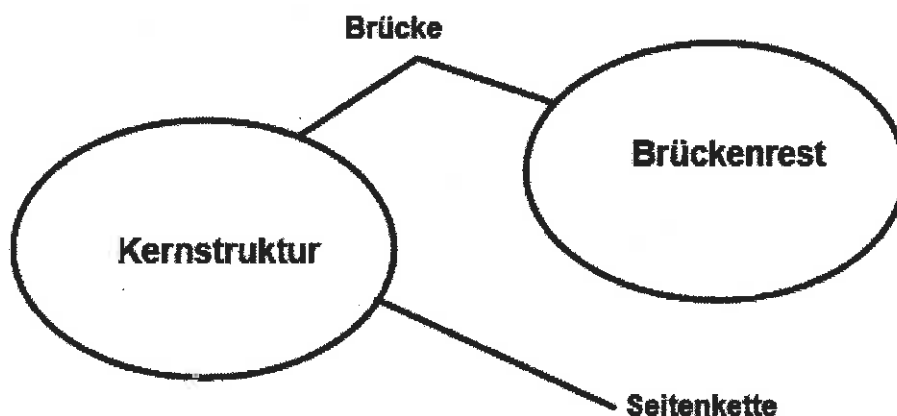
Die überwiegende Mehrheit der bislang beschriebenen Cannabimimetika / synthetischen Cannabinoide können nach einem „Baukastenprinzip“ konstruiert und beschrieben werden. Diese Verbindungen besitzen eine Kernstruktur, die über eine Brücke mit einem Brückenrest verknüpft ist und an einer definierten Position der Kernstruktur eine Seitenkette trägt.

Diese vier Komponenten sind unterschiedlich bedeutsam für die Bindungsaffinität des Moleküls an den für die cannabisähnliche, psychotrope Wirkung in erster Linie verantwortlichen CB1-Rezeptor (so beschrieben z.B. in „The ‘pharmacophore rule’ and the ‘spices’“, T. J. Worst, J. E. Sprague, Forensic Toxicology, 2015, DOI 10.1007/s11419-014-0243-8).

Die große Anzahl neuer psychotroper Stoffe aus dieser Gruppe ist durch die Variabilität der Kernstruktur, der Brücke, des Brückenrestes und der Seitenkette bedingt.

Die in diesem Gesetz beschriebene Stoffgruppe der Cannabimimetika / synthetischen Cannabinoide schränkt die Substitutionsmöglichkeiten für die vier genannten Strukturkomponenten unterschiedlich stark ein, um einerseits möglichst viele bekannte psychoaktive Stoffe zu erfassen, andererseits mutmaßlich weniger wirksame Stoffe auszuschließen.

Schematischer modularer Aufbau von Cannabimimetika / synthetischen Cannabinoiden:



Die Kernstruktur ist von besonderer Bedeutung für die Rezeptorbindung und somit für die pharmakologische Wirksamkeit. Schon kleine strukturelle Änderungen an der Kernstruktur können zu einer drastischen Verminderung der psychotropen Wirksamkeit führen. Daher wird bei der Festlegung der Stoffgruppe die Kernstruktur sehr genau definiert. Die Auswahl der Kernstrukturen orientiert sich dabei an bereits in Deutschland bekannt gewordenen Designerdrogen und den zu diesen Stoffen bekannten pharmakologischen Daten sowie an den publizierten Daten zur CB1-Rezeptor-Bindungsaffinität einer Vielzahl weiterer pharmakologisch aktiver Verbindungen, die aus der Auswertung von Patenten und wissenschaftlichen Fachartikeln stammen.

Die Brücke verbindet die Kernstruktur und den Brückenrest. Sie muss (im Hinblick auf Syntheseoptimierung) insbesondere eine chemisch einfach durchzuführende Kopplung des Brückenrests an die Kernstruktur gewährleisten, ohne die Rezeptorbindung zu beeinträchtigen. Für potente Cannabimimetika kommen nach der Auswertung von Patenten und der wissenschaftlichen Fachliteratur nur wenige, relativ polare Strukturen in Frage, die exakt benannt werden können.

Die mit Abstand größte Variabilität in der chemischen Struktur tritt bei dem Brückenrest auf, bei dem neben Wechselwirkungen mit aromatischen Anteilen in erster Linie sterische Effekte eine Rolle zu spielen scheinen. Die Tatsache, dass relativ kleine Brückenreste wie der Tetramethylcyclopropylrest ebenso aktive Verbindungen hervorbringen wie wesentlich

größere (z. B. substituierte Naphthyl- oder Adamantylreste), sowie die Variationsmöglichkeiten bezüglich der Verknüpfung im Rest (aromatische und nicht aromatische Ringstrukturen, aminosäureartige Ketten) begründen das Erfordernis einer vergleichsweise weit gefassten Definition dieses Restes, die am besten über eine Begrenzung seiner Molekülmasse in Verbindung mit weiteren Einschränkungen erreicht werden kann. Der Brückenrest hat nur einen geringen Einfluss auf die Rezeptorbindung, solange er nicht zu raumfüllend wird. Zu große Kettenlängen oder zu raumfüllende Brückenreste verhindern durch sterische Effekte eine wirksame Wechselwirkung des Moleküls mit dem Rezeptor. Außerdem wird mit zunehmender Größe typischerweise die Verfügbarkeit des Moleküls am Wirkort reduziert, d. h. das Molekül kann im Organismus nicht mehr über die Blut-Hirn-Schranke an die Rezeptoren im Gehirn transportiert werden. Stoffe mit hoher Molekülmasse können häufig zudem nicht ohne Zersetzung durch Rauchen konsumiert werden, was die häufigste Konsumform dieser Verbindungen darstellt. Daher wird der Brückenrest chemisch-strukturell nur geringfügig eingeschränkt, aber die maximale Molekülmasse sowie die maximale Kettenlänge stark eingeschränkt. Die Grenzen für die Beschränkung der Molekülmasse und der Kettenlänge wurde über die Auswertung von Patenten und wissenschaftlichen Fachartikeln abgeleitet, bei denen die chemischen Strukturen von über 2.000 mit hoher Affinität an den CB1-Rezeptor bindenden Stoffen gesichtet und hinsichtlich dieser beiden Kriterien ausgewertet wurden.

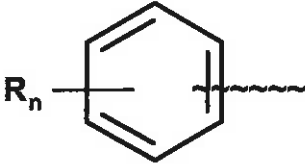
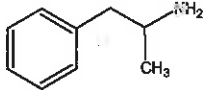
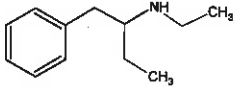
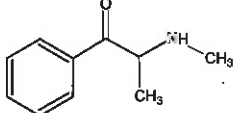
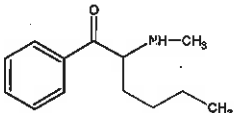
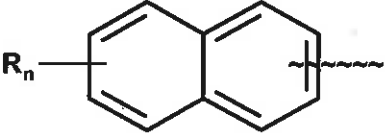
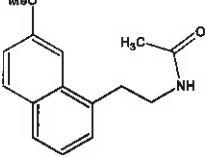
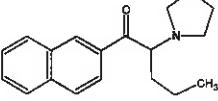
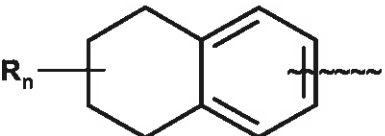
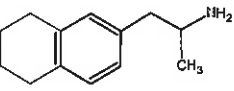
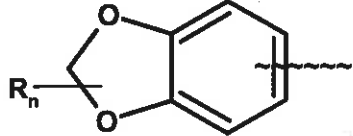
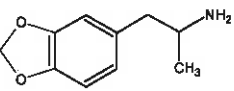
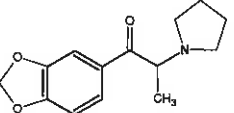
Die Seitenkette ist nach Untersuchungen von Worst et al. für die Bindung an den Rezeptor bedeutsam. Es wurden nur solche Seitenketten bei der Beschreibung dieser Stoffgruppe berücksichtigt, die nach der Auswertung von Patenten und wissenschaftlichen Fachartikeln aus chemischen Strukturen von über 2000 mit hoher Affinität an den CB1-Rezeptor bindenden Stoffen abgeleitet werden konnten. Für diesen Teil des Moleküls können somit erhebliche Einschränkungen sowohl hinsichtlich der Kettenlänge als auch der Ringstrukturen und deren Verknüpfung mit dem Grundgerüst sowie der auftretenden Substituenten festgelegt werden.

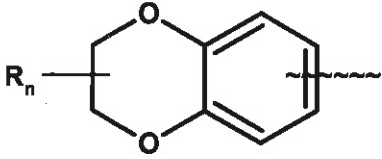
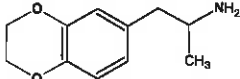
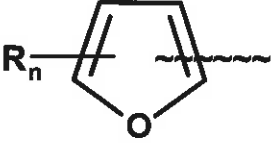
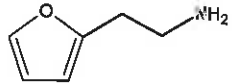
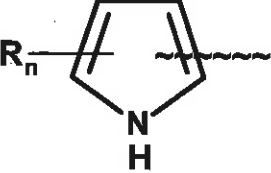
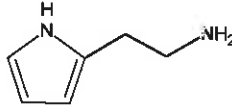
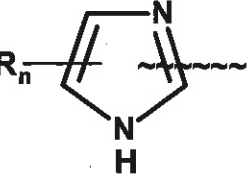
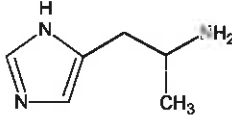
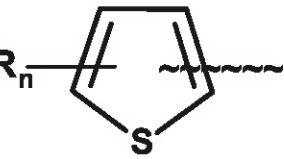
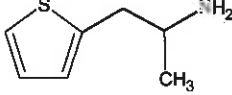
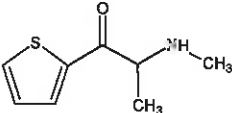
Durch die restriktive Einschränkung der Substitutionsmöglichkeiten an der jeweiligen Kernstruktur, die enge Definition der Brücke, die Molekülgewichts- und Kettenlängenbegrenzung des Brückenrests sowie die Einschränkungen der Substitution und der Kettenlänge der Seitenkette wird sichergestellt, dass ein erheblicher Anteil der in den Stoffgruppendefinitionen erfassten Einzelstoffe pharmakologisch wirksam ist.

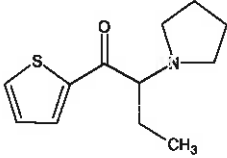
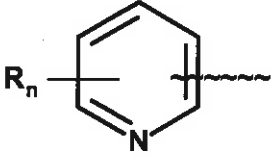
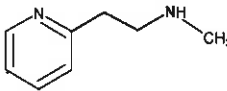
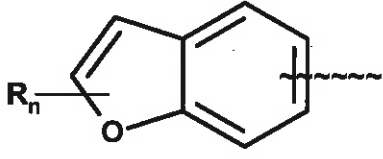
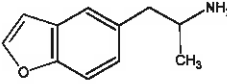
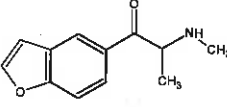
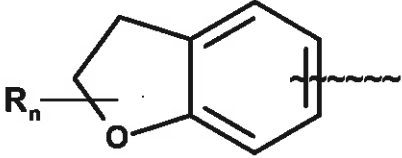
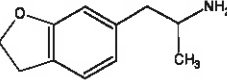
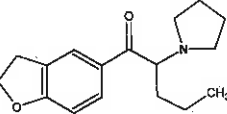
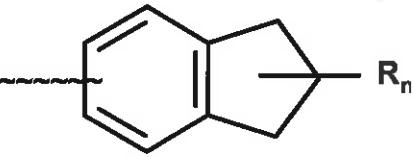
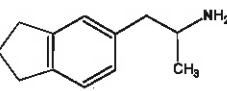
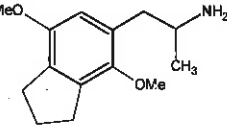
Eingeschlossen in die Stoffgruppendefinitionen der Ziffern 1. und 2. werden weiterhin, wie im BtMG auch, alle denkbaren Stereoisomeren eines erfassten Stoffes, soweit solche existieren.

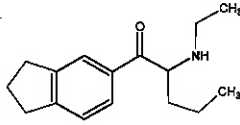
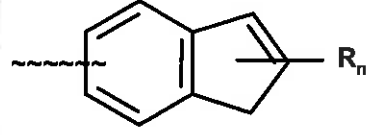
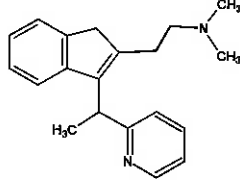
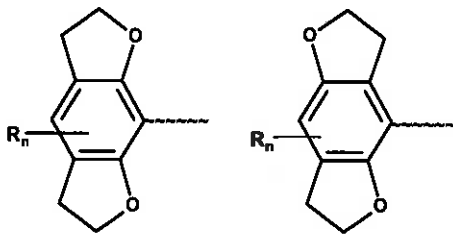
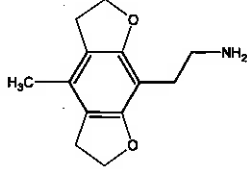
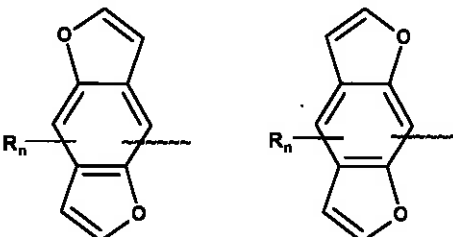
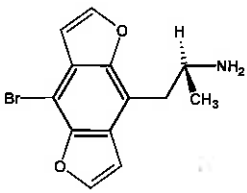
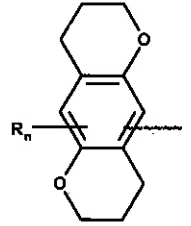
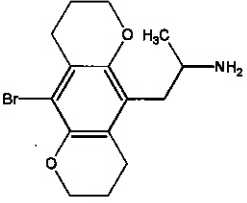
Die nachfolgend genannten Beispiele sollen verdeutlichen, welche Arten von psychoaktiv wirksamen Stoffen von den Stoffgruppen der Anlage erfasst werden. Zur Veranschaulichung werden hier auch Stoffe aufgeführt, die dem BtMG unterliegen. Diese Stoffe sind gemäß § 3 Nummer 1 von dem vorliegenden Gesetz ausgenommen.

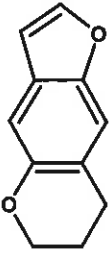
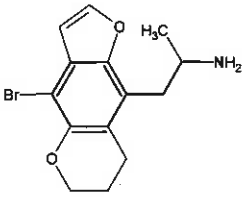

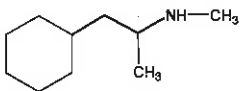

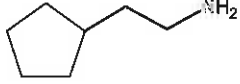
Beispiele für erfasste Phenethylamin-Komponenten, Modifikationen der Komponente A:

Komponente A	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
 <p>Phenyl</p>		Amfetamin
		N,α-DEPEA N-Ethyl-1-phenyl-2-butanamin
		Methcathinon
		Hexedron 2-(Methylamin)-1-(phenyl)hexan-1-on
 <p>Naphthyl</p>		Agomelatin N-(2-(7-Methoxy-1-naphthyl)ethyl)acetamid
		Naphyron
 <p>Tetralinyl</p>		6-APT 1-(6-Tetralinyl)propan-2-amin
 <p>Methylenedioxyphenyl</p>		MDMA 3,4-Methylenedioxy-amfetamin
		MDPPP 1-(3,4-Methylenedioxy-phenyl)-2-(1-pyrrolidinyl)-1-propanon

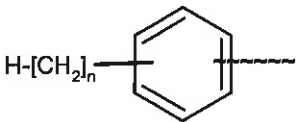
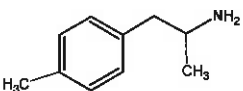
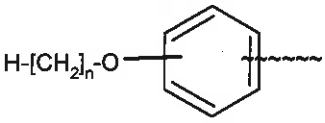
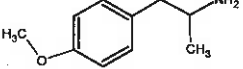
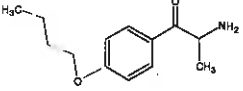
Komponente A	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
 <p data-bbox="228 584 483 618">Ethylendioxyphenyl</p>		<p data-bbox="1038 286 1238 320">EDMA, MDMC</p> <p data-bbox="1038 353 1430 454">1-(2,3-Dihydro-1,4-benzodioxin-6-yl)-N-methyl-propan-2-amin</p>
 <p data-bbox="228 972 323 1005">Furanyl</p>		<p data-bbox="1038 831 1126 864">2-FEA</p> <p data-bbox="1038 891 1382 925">1-(2'-Furanyl)-2-ethylamin</p>
 <p data-bbox="228 1279 323 1312">Pyrrolyl</p>		<p data-bbox="1038 1167 1334 1200">2-(2-Pyrrolyl)ethylamin</p>
 <p data-bbox="228 1581 355 1615">Imidazolyl</p>		<p data-bbox="1038 1469 1318 1503">alpha-Methylhistamin</p>
 <p data-bbox="228 1895 323 1928">Thienyl</p>		<p data-bbox="1038 1648 1142 1682">2-THAP</p> <p data-bbox="1038 1715 1302 1783">1-(Thiophen-2-yl)-2-aminopropan</p>
		<p data-bbox="1038 1861 1174 1895">Thiothionon</p>

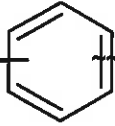
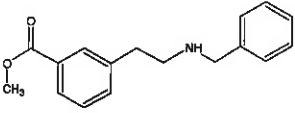
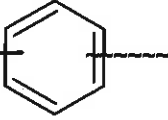
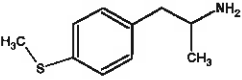
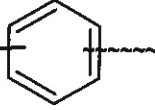
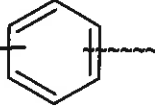
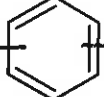
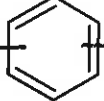
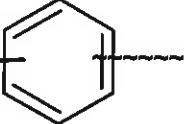
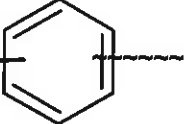
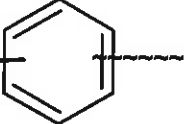
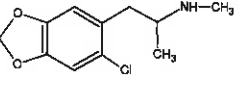
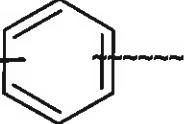
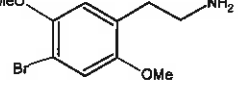
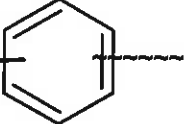
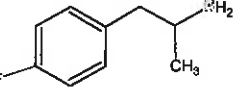
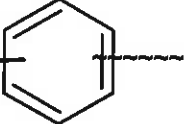
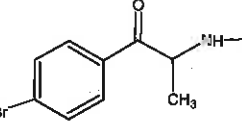
Komponente A	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
		<p>α-PBT</p> <p>2-(Pyrrolidin-1-yl)-1-(thiophen-2-yl)butan-1-on</p>
 Pyridyl		<p>Betahistin</p>
 Benzofuranyl		<p>5-APB</p> <p>5-(2-Aminopropyl)-benzofuran</p>
		<p><i>bk</i>-5-MAPB</p> <p>1-(Benzofuran-5-yl)-N-methylpropan-2-amin</p>
 Dihydrobenzofuranyl (2,3-Dihydrobenzofuranyl)		<p>6-APDB</p> <p>6-(2-Aminopropyl)-2,3-dihydrobenzofuran</p>
		<p>5-DBFPV</p> <p>1-(2,3-Dihydrobenzofuran-5-yl)-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on</p>
 Indanyl		<p>5-APDI</p> <p>(IAP, Indanylaminopropan)</p> <p>5-(2-Aminopropyl)-2,3-dihydro-1H-inden</p>
		<p>G-3</p> <p>2,5-Dimethoxy-3,4-(trimethylen)amfetamin</p>

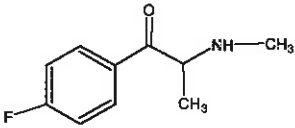
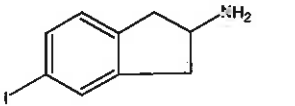
Komponente A	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
		<p><i>bk-IVP</i></p> <p>1-(2,3-Dihydro-1H-inden-5-yl)-2-(ethylamino)pentan-1-on</p>
 <p>Indenyl</p>		<p>Dimetinden</p> <p>(RS)-N,N-Dimethyl-3-[1-(2-pyridyl)ethyl]-1H-inden-2-ethanamin</p>
 <p>Tetrahydrobenzodifuranyl</p>		<p>Ψ-2C-B-FLY</p> <p>2-C-B-FLY</p> <p>2-(8-bromo-2,3,6,7-tetrahydrofuro [2,3-f][1]benzo-furan-4-yl)ethanamin</p>
 <p>Benzodifuranyl</p>		<p>Bromo-DragonFLY</p> <p>(R)-1-(4-Bromfuro[2,3-f][1]benzofuran-8-yl)propan-2-amin</p>
 <p>Hexahydrobenzodipyranyl</p>		<p>DOB-ButterFLY (2CB-ButterFLY)</p> <p>1-(10-Bromo-2,3,4,7,8,9-hexahydropyrano[2,3-g]chromen-5-yl)propan-2-amin</p>

Komponente A	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
 Benzofuran-Benzopyran-Kongenererückgrat		DOB-2-butterFLY-5-dragonFLY 1-(9-Bromo-7,8-dihydro-6H-furo[2,3-g]chromen-4-yl)propan-2-amin
 Cyclohexyl		Propylhexedrin (RS)-(2-Cyclohexyl-1-isopropyl)methylamin
 Cyclopentyl		2-Cyclopentylethylamin (RS)-1-cyclopentyl-N-methylpropan-2-amin

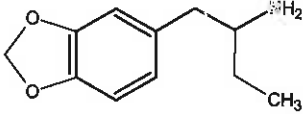
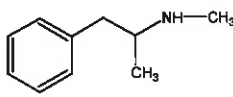
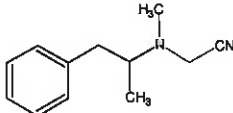
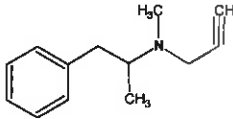
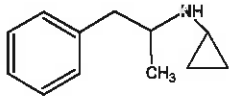
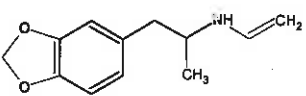
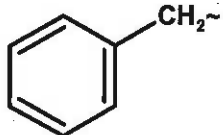
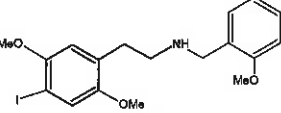
Beispiele für erfasste Phenethylamin-Komponenten, Modifikationen der Komponente A, hier Phenylring mit dem Substituenten R_n:

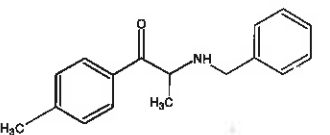
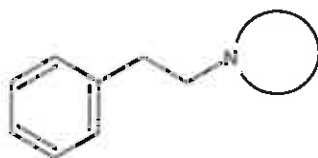
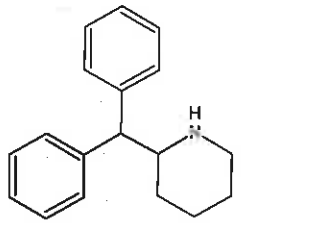
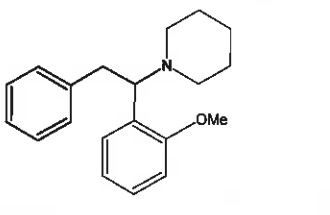
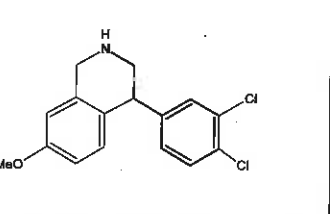
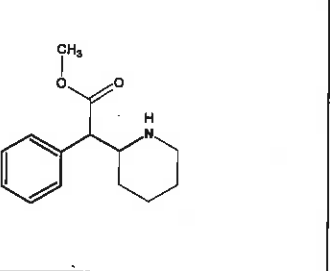
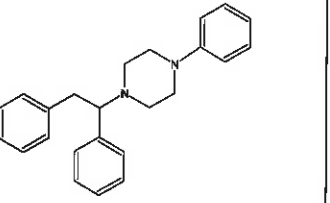
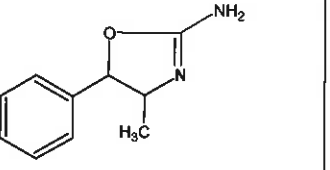
Komponente A: Phenylring mit dem Substituenten R _n	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
 Alkyl-		4-Methylmetamfetamin
 Alkoxy-		para-Methoxyamfetamin, (PMA)
		N4-Butoxycathinon 2-Amino-1-(4-butoxyphenyl)propan-1-on

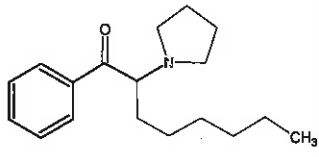
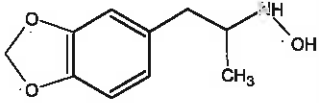
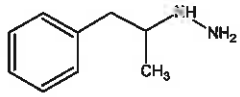
Komponente A: Phenylring mit dem Substituenten R _n	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
<p>H- [CH₂]_n-O-C(=O)-</p>  <p>Carboxy-</p>		<p>PRL-8-53</p> <p>Methyl 3-[2-[benzyl(methyl)amino]ethyl]-benzoat</p>
<p>H-[CH₂]_n-S-</p>  <p>Thioalkyl-</p>		<p>4-Methylthioamfetamin, (4-MTA)</p>
<p>HO-</p>  <p>Hydroxy-</p>		<p>4-Hydroxyamfetamin</p>
<p>[F-, Cl-, Br-, I-]_x[CH₂]_{n-x}-</p>  <p>Alkylhalogenide</p>		<p>4-Trifluormethylamfetamin (4-TFMA)</p>
<p>F-, Cl-, Br-, I-</p>  <p>Halogen</p>		<p>para-Chloramfetamin (PCA)</p>
<p>F-, Cl-, Br-, I-</p>  <p>Halogen</p>		<p>2-Chlor-4,5-MDMA (2-Chlor-4,5-methylenedioxyamfetamin)</p>
<p>F-, Cl-, Br-, I-</p>  <p>Halogen</p>		<p>BDMPEA, 2C-B</p>
<p>F-, Cl-, Br-, I-</p>  <p>Halogen</p>		<p>para-Fluoramfetamin, 4-Fluoramfetamin (4-FA)</p>
<p>F-, Cl-, Br-, I-</p>  <p>Halogen</p>		<p>4-Bromomethcathinon (Brephebron)</p>

Komponente A: Phenylring mit dem Substituenten R _n	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
		4-FMC, 4-Fluormethcathinon (Flephedron)
		5-IAI 5-Iod-2,3-dihydro-1H-inden-2-amin

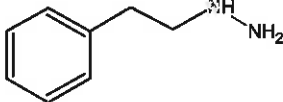
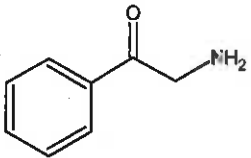
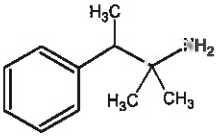
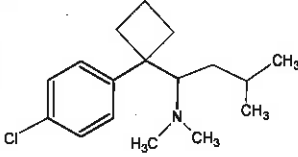
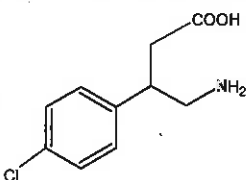
Beispiele für erfasste Phenethylamin-Komponenten, Modifikationen der Komponente B mit den Substituenten R₁ und R₂:

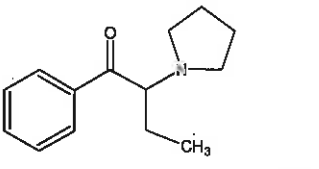
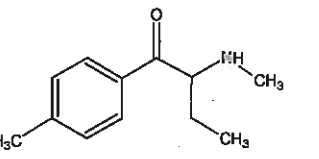
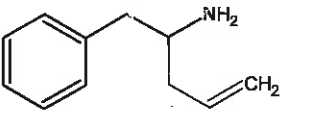
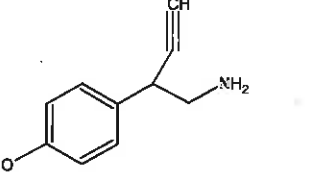
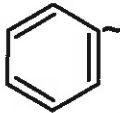
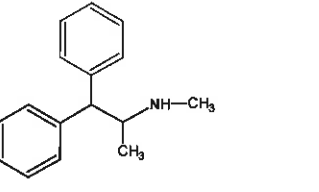
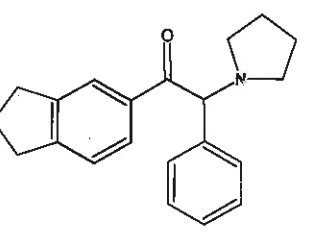
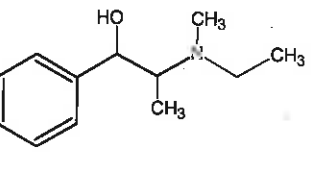
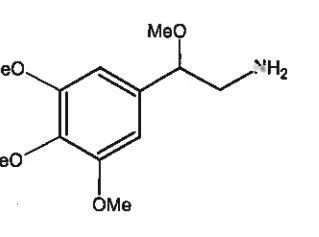
Substituenten R ₁ und R ₂ der Komponente B	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
H- Wasserstoff		BDB 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2-amin
H-(CH ₂) _n ~ ~(CH ₂) _n ~ Alkyl-, Cycloalkyl		Metamfetamin
		Selegilin
		CMMA, Cyanomethylmetamfetamin
		Cyclopropylamfetamin
~(CH ₂ =CH ₂)~ Alkylen		MDAL 3,4-Methylenedioxy-N-allylamfetamin
		25 I-NBOMe 2-(4-Iod-2,5-Dimethoxyphenyl)-N-[(2-methoxyphenyl)methyl]ethanamin

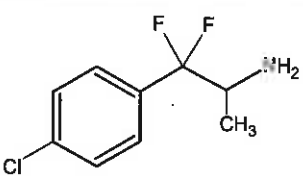
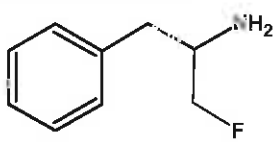
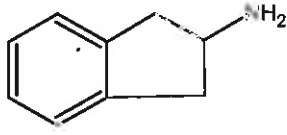
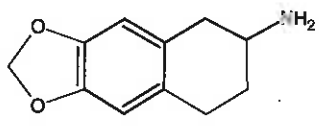
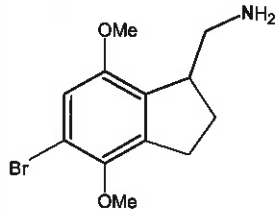
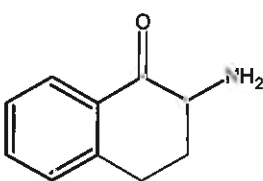
Substituenten R ₁ und R ₂ der Komponente B	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
Benzyl		Benzedron 1-(4-Methylphenyl)-2-benzylaminopropan-1-on
 Einschluss des Stickstoffatoms in ein cyclisches System (zahlreiche Möglichkeiten, s. Beispiele)		Desoxypipradrol
		2-Methoxy-Diphenidin
		Diclofensin 4-(3,4-Dichlorophenyl)-7-methoxy-2-methyl-1,2,3,4-tetrahydroisoquinolin
		Methylphenidat
		MT-45 1-Cyclohexyl-4-(1,2-diphenylethyl)piperazin
		4-Methylaminorex 4-Methyl-5-phenyl-2-amino-oxazolin

Substituenten R ₁ und R ₂ der Komponente B	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
		PV-9 1-Phenyl-2-(pyrrolidin-1-yl)octan-1-on
HO- Hydroxy		MDOH N-Hydroxy- α -methyl-1,3-benzodioxol-5-ethanamin,
-NH ₂ oder -NH- Amino		Pheniprazin (1-Methyl-2-phenylethyl)hydrazin

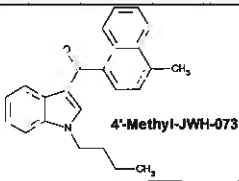
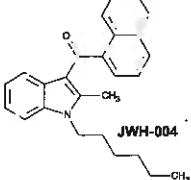
Beispiele für erfasste Phenethylamin-Komponenten, Modifikationen der Komponente B mit Substituenten R₃ bis R₆:

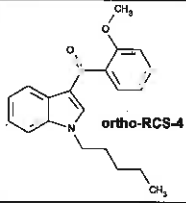
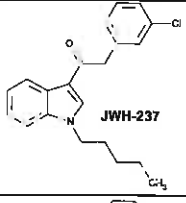
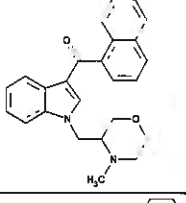
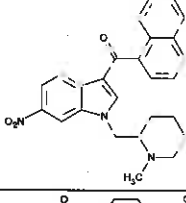
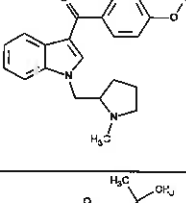
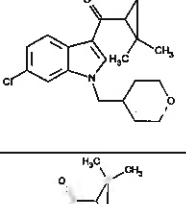
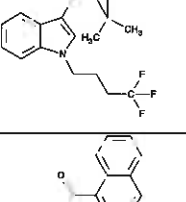
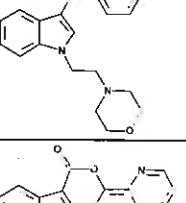
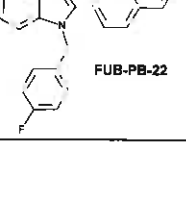
Substituenten R ₃ bis R ₆ der Komponente B	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
H- Wasserstoff		Phenelzin 2-Phenylethylhydrazin
		AA 2-Amino-1-phenylethanon
H-(CH ₂) _n ~ Alkyl, Cycloalkyl		Pentorex 2-Methyl-3-phenylbutan-2-amin
		Sibutramin
		Baclofen

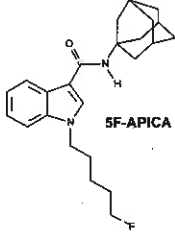

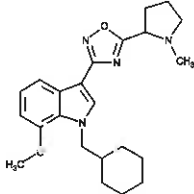
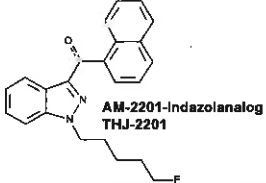
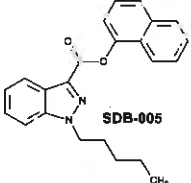
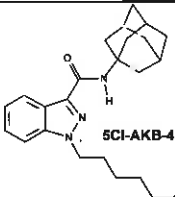
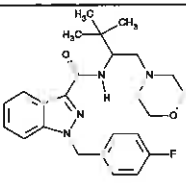
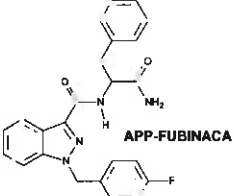
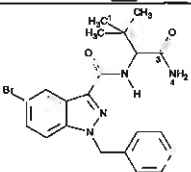
Substituenten R ₃ bis R ₆ der Komponente B	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
		<p>α-PBP 1-Phenyl-2-(1-pyrrolidinyl)-1-butanon</p>
		<p>4-MeMABP 4-Methylbuphedron</p>
<p>~(CH₂=CH₂)~ Alkylen</p>		<p>Aletamin 1-Phenylpent-4-en-2-amin</p>
<p>~(C≡C)~ Alkynyl</p>		<p>1-Amino-2-(4-Methoxyphenyl)-but-3-yn-1-ol</p>
 <p>Phenyl</p>		<p>beta-Phenylmetamfetamin 1,1-Diphenyl-2-methylamino-propan</p>
		<p>1-(2,3-Dihydro-1H-inden-5-yl)-2-phenyl-2-(pyrrolidinyl-1-yl)ethan-1-on</p>
<p>HO- Hydroxy</p>		<p>Etafedrin (1R,2S)-N-Ethyl-N-methyl-2-amino-1-phenylpropan-1-ol</p>
<p>H-(CH₂)_n-O- Alkoxy</p>		<p>BOM 2-Methoxy-2-(3,4,5-trimethoxyphenyl)ethanamin</p>

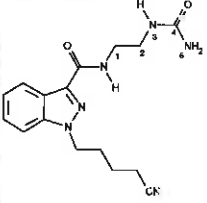
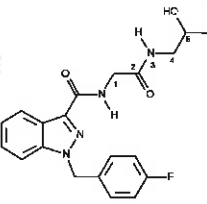
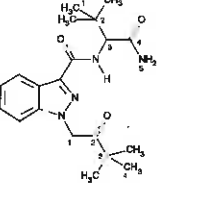
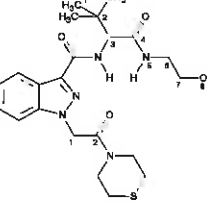
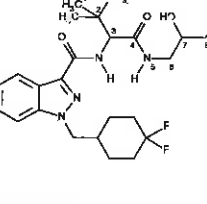
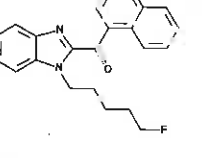
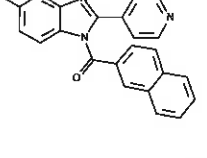
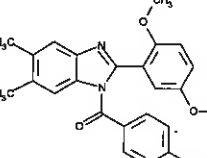
Substituenten R ₃ bis R ₆ der Komponente B	Strukturformel	Name/chem. Bezeichnung
Br-, Cl-, F-, J- Halogen		β,β-F-PCA 1-(4-Chlorophenyl)-1,1-difluor-propan-2-amin
~CR _n X _m Halogenalkyl		2-Amino-3-fluor-1-phenyl-propan
Ringschluss mit der Komponente A		2-AI 2-Aminondan
		MDAT 6,7-Methylenedioxy-2-amino-tetralin
		2CB-Ind (5-Brom-4,7-dimethoxy-2,3-dihydro-1H-inden-1-yl)methan-amin
		bk-2-AT 2-Amino-3,4-dihydro-naphthalen-1(2H)-on

Beispiele für erfasste Komponenten aus der Gruppe der Cannabimimetika / synthetischen Cannabinoide:

Struktur	Erläuterungen
	Indol-1,3-yl-Kern, 3-Carbonylbrücke, substituierte bicyclische aromatische Ringstruktur als Brückenrest, 1-C4-Kette als Seitenkette
	2-Methylindol-1,3-yl-Kern, 3-Carbonylbrücke, bicyclische aromatische Ringstruktur als Brückenrest, 1-C6-Kette als Seitenkette

Struktur	Erläuterungen
 <p style="text-align: center;">ortho-RCS-4</p>	Indol-1,3-yl-Kern, 3-Carbonylbrücke, substituierte monocyclische aromatische Ringstruktur als Brückenrest, 1-C5-Kette als Seitenkette
 <p style="text-align: center;">JWH-237</p>	Indol-1,3-yl-Kern, 3-Carbonylbrücke, über Substituenten angeschlossene substituierte monocyclische aromatische Ringstruktur als Brückenrest, 1-C5-Kette als Seitenkette
	Indol-1,3-yl-Kern, 3-Carbonylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, über Methylenbrücke angeschlossener 6-Ring-Heterocyclus mit Methylsubstitution am N als Seitenkette in 1-Position
	Indol-1,3-yl-Kern mit 6-Nitrosubstitution, 3-Carbonylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, über Methylenbrücke angeschlossener 6-Ring-Heterocyclus mit Methylsubstitution am N als Seitenkette in 1-Position
	Indol-1,3-yl-Kern, 3-Carbonylbrücke, substituierte aromatische monocyclische Ringstruktur als Brückenrest, über Methylenbrücke angeschlossener 5-Ring-Heterocyclus mit Methylsubstitution am N als Seitenkette in 1-Position
	Indol-1,3-yl-Kern mit 6-Chlorsubstitution, 3-Carbonylbrücke, substituierte gesättigte monocyclische Ringstruktur als Brückenrest, über Methylenbrücke angeschlossener 6-Ring-Heterocyclus als Seitenkette in 1-Position
	Indol-1,3-yl-Kern, 3-Carbonylbrücke, substituierte gesättigte monocyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte C3-Kette mit Trifluormethylsubstitution als Seitenkette (durchgehende Kettenlänge inkl. Fluoratom: 5) in 1-Position
	Indol-1,3-yl-Kern, 3-Carbonylbrücke, substituierte aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, über Ethylenbrücke angeschlossener 6-Ring-Heterocyclus mit zwei Heteroatomen als Seitenkette in 1-Position
 <p style="text-align: center;">FUB-PB-22</p>	Indol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxylbrücke, aromatischer bicyclischer Heterocyclus als Brückenrest, über Methylenbrücke angeschlossenes aromatisches 6-Ringsystem mit Fluorsubstitution als Seitenkette in 1-Position

Struktur	Erläuterungen
 <p>5F-APICA</p>	<p>Indol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxamidobridge, gesättigter tetracyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte nichtverzweigte C5-Kette mit Fluorsubstitution als Seitenkette (Kettenlänge: 6 inkl. Fluoratom) in 1-Position</p>
 <p>MDMB-CHMICA</p>	<p>Indol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxamidobridge, substituierte Kettenstruktur mit einer durchgehenden Kettenlänge von 6 Atomen inklusive Heteroatomen als Brückenrest, gesättigter über eine Methylenbrücke gekoppelter Sechsering als Seitenkette in 1-Position</p>
	<p>Indol-1,3-yl-Kern mit 7-Methoxysubstitution, 3-Azacarboxylbrücke eingebunden in 5-Ring-Heterocyclus, Ringstruktur als Brückenrest, gesättigter über eine Methylenbrücke gekoppelter Sechsering als Seitenkette in 1-Position</p>
 <p>AM-2201-Indazolanalogue THJ-2201</p>	<p>Indazol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte nichtverzweigte C5-Kette mit Fluorsubstitution als Seitenkette (Kettenlänge: 6 inkl. Fluoratom) in 1-Position</p>
 <p>SDB-005</p>	<p>Indazol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte nichtverzweigte C5-Kette als Seitenkette (Kettenlänge: 5) in 1-Position</p>
 <p>5CI-AKB-48</p>	<p>Indazol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxamidobridge, gesättigte tetracyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte nichtverzweigte C5-Kette mit Chlorsubstitution als Seitenkette (Kettenlänge: 6 inkl. Chloratom) in 1-Position</p>
 <p>APP-FUBINACA</p>	<p>Indazol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxamidobridge, gesättigte monocyclische Heteroringstruktur über den Substituenten als Brückenrest angebunden, über eine Methylengruppe gekoppelter fluorsubstituierte aromatischer 6-Ring als Seitenkette in 1-Position</p>
 <p>APP-FUBINACA</p>	<p>Indazol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxamidobridge, aromatische monocyclische Ringstruktur über den Substituenten als Brückenrest angebunden, über eine Methylengruppe gekoppelter fluorsubstituierte aromatischer 6-Ring als Seitenkette in 1-Position</p>
	<p>Indazol-1,3-yl-Kern mit 5-Bromsubstitution, 3-Carboxamidobridge, gesättigte heteroatomhaltige Kettenstruktur mit einer Kettenlänge von 4 Atomen einschließlich Heteroatomen als Brückenrest, über Methylengruppe angekoppelter aromatischer 6-Ring als Seitenkette in 1-Position</p>

Struktur	Erläuterungen
	<p>Indazol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte heteroatomhaltige Kettenstruktur mit einer Kettenlänge von 5 Atomen einschließlich Heteroatomen als Brückenrest, gesättigte unverzweigte cyanosubstituierte C4-Kette als Seitenkette (Kettenlänge: 6 einschließlich Heteroatom) in 1-Position</p>
	<p>Indazol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte heteroatomhaltige Kettenstruktur mit einer Kettenlänge von 7 Atomen einschließlich Heteroatomen als Brückenrest, über eine Methylengruppe gekoppelter fluorsubstituierte aromatischer 6-Ring in 1-Position</p>
	<p>Indazol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte verzweigte heteroatomhaltige Kettenstruktur mit einer durchgehenden Kettenlänge von 5 Atomen als Brückenrest, sauerstoffhaltige, gesättigte, verzweigte Kette als Seitenkette (durchgehende Kettenlänge: 4) in 1-Position</p>
	<p>Indazol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte verzweigte heteroatomhaltige Kettenstruktur mit einer durchgehenden Kettenlänge von 8 Atomen als Brückenrest, über 2-Oxoethylenbrücke verknüpfter gesättigter N- und S-haltiger 6-Ringheterocyclus als Seitenkette in 1-Position</p>
	<p>Indazol-1,3-yl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte verzweigte heteroatomhaltige Kettenstruktur mit einer durchgehenden Kettenlänge von 9 Atomen als Brückenrest, über Methylenebrücke verknüpfter gesättigter fluorsubstituierter 6-Ring als Seitenkette in 1-Position</p>
	<p>Benzimidazol-1,2-yl-Isomer I-Kern, 2-Carbonylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte unverzweigte fluorsubstituierte C5-Kette als Seitenkette (Kettenlänge: 6 einschließlich Heteroatom) in 1-Position</p>
	<p>5-fluorsubstituierter Benzimidazol-1,2-yl-Isomer II-Kern, 1-Carbonylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, direkt angebundener heteroatomhaltiger aromatischer Sechsering als Seitenkette in 2-Position</p>
	<p>5,6-dimethylsubstituierter Benzimidazol-1,2-yl-Isomer II-Kern, 1-Carbonylbrücke, aromatische cyanosubstituierte Ringstruktur als Brückenrest, direkt angebundener aromatischer Sechsering mit Dimethoxysubstitution als Seitenkette in 2-Position</p>

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Straftaten nach § 5 Absatz 1 NpSG, bei denen der Qualifikationstatbestand des gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 NpSG erfüllt ist, werden in

den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO aufgenommen. Damit wird, wenn die Voraussetzungen des § 100a Absatz 1, 3 und 4 StPO vorliegen, eine Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation ermöglicht. Dies ist zur Strafverfolgung erforderlich, zumal der Handel mit NPS vor allem über das Internet stattfindet.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Da kein organisatorischer oder technischer Vorlauf für den Vollzug der Neuregelungen erforderlich ist, ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vorgesehen.